

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/5/27 14Os62/08m, 14Os60/08t, 13Os161/08p, 15Os174/11v, 11Os80/20d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.05.2008

Norm

GOG §91 Abs1

GRBG §1 Abs1

Rechtssatz

Eine Beschwerde gegen das Unterbleiben einer auf Zustellung der im Haftprüfungsverfahren ergangenen Entscheidung eines Oberlandesgerichts als Beschwerdegericht durch ein Erstgericht sieht die Strafprozeßordnung nicht vor, sodass eine Prüfung, ob der Beschwerdeführer durch verspätete Übermittlung der Entscheidung des Oberlandesgerichts im Grundrecht auf persönliche Freiheit verletzt wurde, mangels Erschöpfung des Instanzenzuges im Grundrechtsbeschwerdeverfahren nicht in Betracht kommt. Effektiven Rechtsschutz gegen das vorübergehende Unterbleiben der gebotenen gerichtlichen Verfügung bietet aber der Fristsetzungsantrag nach § 91 Abs 1 GOG.

Entscheidungstexte

- 14 Os 62/08m

Entscheidungstext OGH 27.05.2008 14 Os 62/08m

- 14 Os 60/08t

Entscheidungstext OGH 26.08.2008 14 Os 60/08t

Vgl; Beisatz: Steht eine Haftbeschwerde gegen Verzögerungen nicht zur Verfügung, bietet im Übrigen § 91 GOG Grundrechtsschutz. (T1)

- 13 Os 161/08p

Entscheidungstext OGH 17.11.2008 13 Os 161/08p

Auch

- 15 Os 174/11v

Entscheidungstext OGH 29.02.2012 15 Os 174/11v

Auch

- 11 Os 80/20d

Entscheidungstext OGH 08.10.2020 11 Os 80/20d

Vgl; Beisatz: Hier: Erforderlichkeit der Einbringung eines Fristsetzungsantrages gemäß § 91 GOG zur Ausschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs (im Hinblick auf einen Erneuerungsantrag). (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123544

Im RIS seit

26.06.2008

Zuletzt aktualisiert am

16.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at